

RS UVS Wien 1996/04/15 04/G/33/587/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.04.1996

Rechtssatz

Die Angabe der Uhrzeit hat bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit der Nichteinhaltung einer gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 GewO 1994 vorgeschriebenen Auflage auch unter dem Gesichtspunkt des §

44a Z 1 VStG keine Relevanz, weshalb durch die Angabe des Tages die Tatzeit ausreichend konkretisiert wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at